

wicklung beim Kinde, wo man eine Anschauung von dem Gesetz gewinnen könne, nach welchem sich das Individuum eine eigenthümliche Handschrift aneignet. Die Mahnung ist um so zeitgemäßer, da die sog. Sachverständigen in Beurtheilung von Handschriften in foro eine wichtige Rolle spielen.

FRAENKEL (Dessau).

J. DEWEY. **The Psychology of Effort.** *Philos. Rev.* VI (1), S. 43—56. 1897.

Empfindung und Gefühl der Anstrengung entstehen bekanntlich schon bei ungewöhnlicher Beanspruchung willkürlicher Muskeln oder aber Muskelgruppen, sei es durch Belastung, oder ein lediglich durch die Umstände veranlafstes Heben von Gewichten, oder bei entsprechender Innervation, z. B. sogenannter „Rollung“ des Arms, etwa bei Anwendung eines Bohrers. Ferner bei lediglich reflexmäßiger Fixation sehr naher z. B. leuchtender Objecte im Accommodationsmuskel, ebenso unter geeigneten Umständen in den Augenmuskeln als einfache Perception ungewöhnlicher Beanspruchung und nicht nothwendig mit gleichzeitiger Vorstellung des betreffenden Zieles oder auch der betreffenden Bewegung selbst. Die Vorstellung der Anstrengung entsteht zweitens durch Widerstreit von Vorstellung und Ausführung unter geeigneten Umständen: So z. B. schon bei herabgesetzter Innervationsfähigkeit, schlechter Coordination u. s. w. und verstärkt sich hier augenscheinlich durch den Contrast. Nach DEWEY entsteht sie indessen immer auf letztere Art und diese Auffassung wird von ihm ausnahmslos auch auf Anstrengung bei geistiger Thätigkeit und bei Ermüdung ausgedehnt. Diese Auffassung soll nach Verf. zunächst vollkommen empirisch sein, doch hat man hierbei die eigenthümliche Stellung desselben hinsichtlich der Unterscheidung von sensoriell und muskulär zu berücksichtigen. Für die Empirie kann nach Obigem aber der oben angeführte Widerstreit nur als hinzukommende Begleiterscheinung bzw. als besonderer Fall der Anstrengung gelten, da diese schon bei reflexartiger oder sonst einfacher Innervation auftritt, ohne dafs zugleich ein solcher Widerstreit der Vorstellungen vorhanden zu sein braucht. Anders ist es freilich, wenn man deductiv den Fall behandelt. Man hat dann insbesondere den Begriff der „Vorstellung“ der Anstrengung gegenüber ihren Elementen Empfindung und Gefühl vor sich. Bei Scheidung dieser beiden wird man die Darstellung DEWEY's lediglich auf die complexere Vorstellung der Anstrengung beziehen und in dieser Hinsicht bestätigen können.

P. MENTZ (Leipzig).

ANTON DELBRÜCK. **Gerichtliche Psychopathologie. Ein kurzes Lehrbuch für Studierende, Aerzte und Juristen.** Leipzig, Joh. Ambr. Barth. 1897. 224 S.

Dieses jüngste Lehrbuch der gerichtlichen Psychiatrie, dessen Verfasser wir die bekannte und interessante Studie über „Die pathologische Lüge und die psychisch abnorme Schwindelei“ verdanken, ist wohl das erste, welches ganz auf dem Boden der neuen Strafrechtslehre steht, wie sie sich insbesondere in FERRI's Werk (*Sociologia criminale*, refer. in *dieser Zeitschrift* Bd. VIII, S. 315—320) wiederfindet.

Dementsprechend ist Verf. bestrebt, den Begriff der Willensfreiheit möglichst auszuschalten, um so metaphysische Controverse und Wider-

sprüche aller Art zu vermeiden; Zurechnungsfähigkeit definirt er vom naturwissenschaftlichen Standpunkte aus mit den Worten seines Lehrers FOREL: „als die plastische Fähigkeit einer adäquaten Anpassung unseres Gehirnlebens an die Außenwelt und specieller an das Gehirnleben anderer Menschen. — Menschen, welche in dieser oder jener Richtung stets oder meistens nur inadäquat reagiren können, sind als unzurechnungsfähig zu betrachten“; dem gegenüber stellt er die Definition desselben Begriffs, wie sie der hervorragende Vertreter der neuen Strafrechtslehre, von LISZT, giebt: „Voraussetzung einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit und mithin Inhalt der Zurechnungsfähigkeit ist nicht eine dem Causalgesetz entrückte Willensfreiheit, sondern nur die der Regel gemäße Bestimmbarkeit des Willens durch Vorstellungen überhaupt, durch die unser gesamtes Verhalten regelnden allgemeinen Vorstellungen der Religion, des Rechts, der Klugheit insbesondere“ (S. 17, 18).

Aus dem Mitgetheilten geht zur Genüge hervor, daß so wenig ein absoluter Gegensatz zwischen Geisteskrankheit und Geistesgesundheit besteht, eben so wenig Zurechnungsfähigkeit und Unzurechnungsfähigkeit einander schroff gegenüberstehen; es bestehen eben fließende Uebergänge, und die Einschaltung des Begriffs der verminderten Zurechnungsfähigkeit ist nun einmal nicht zu umgehen. Bisher ging man in einem solchen Falle mit mildereren Strafen vor; da aber diejenigen, für die die Annahme einer verminderten Zurechnungsfähigkeit vorwiegend zutrifft, sich zum größten Theile aus den unverbesserlichen Gewohnheitsverbrechern, wie sie der Richter nennt, aus den moralischen Idioten, wie sie der Arzt bezeichnet, recrutiren, so ist es widersinnig, gegen sie schonender vorzugehen, da sie ja dann nur um so eher der Freiheit wiedergegeben werden.

Sie sind vor Allem qualitativ anders zu bestrafen, und zwar sind sie in besonderen „Strafabsonderungshäusern“ zu interniren. In dieser Behandlung der Gewohnheitsverbrecher, welche sowohl gesund wie krank, mithin weder zurechnungsfähig noch unzurechnungsfähig sind, stimmen Psychiater und Criminalisten überein. Da aber moralische Idiotie oft genug mit Alcoholismus, Epilepsie oder intellectuellem Schwachsinn verbunden ist, so fordert D. in jedem einzelnen Falle eine ärztliche Begutachtung. Die Verwahrung der unverbesserlichen Verbrecher soll auch fernerhin in der Hand der Juristen bleiben, weil es Sache des Staates ist, die Gesellschaft zu schützen, und weil man so der Anschauungsweise des Volks, das annimmt, die Strafe sei deshalb da, quia peccatum est, nicht aber, sed ne peccetur, am ehesten gerecht werden kann.

Verf. bespricht dann kurz die wichtigsten rechtlichen Fragen, welche Gegenstand einer psychiatrischen Begutachtung werden können, die Art und Weise der Untersuchung und Begutachtung, und in einem speciellen Theile die einzelnen Geisteskrankheiten; er giebt eine kurze Schilderung ihres klinischen Verlaufs, geht auf die Differentialdiagnose ein und erörtert jedesmal die eventuellen rechtlichen Beziehungen. Ausführlicher ergeht er sich in der Beschreibung des chronischen Alcoholismus, nicht nur weil er in der gerichtsärztlichen Praxis eine so große Rolle spielt, sondern mehr noch, weil er deutlich zeigt, wie wenig weit wir mit unseren heutigen Anschauungen kommen.

Interessant ist es, zu sehen, wie D. versucht, den oben skizzirten Standpunkt überall durchzuführen, und da das Buch wenig Vorkenntnisse voraussetzt, so wird es keiner unbefriedigt aus der Hand legen, der Sinn hat für die Psychologie des Verbrechens oder sagen wir lieber des Verbrechers. Allerdings ist es zur Zeit wohl kaum möglich, die in dem Buche niedergelegten Ansichten in die Praxis zu übertragen, wie das auch ein Einblick in die aus derselben Schule stammende Sammlung gerichtlich-psychiatrischer Gutachten (herausgegeben von Dr. TH. KÖLLE) lehrt.

ERNST SCHULTZE (Bonn).

PAUL MÖLLER. **Ueber Intelligenzprüfungen. Ein Beitrag zur Diagnostik des Schwachsinn.** Inaugural-Dissertation, Berlin 1897. 32 S.

Intelligenzprüfungen bei Schwachsinnigen haben zunächst deren psychische Eigenart zu berücksichtigen, welche Verfasser in kurzen Zügen darzustellen sucht; sie sind in jenen leichteren Fällen, welche an das Gebiet des Normalen grenzen, von diagnostischer Wichtigkeit. Verfasser berücksichtigt hierbei Umgebung, Bildungsgang und Beruf, erstreckt die Prüfung auf möglichst alle Lehrgegenstände, stellt jedoch jene Unterrichtsmaterien voran, welche für den Patienten von vorwiegendem Interesse sind. Besonderen Werth legt Verfasser auf die mündliche und schriftliche Wiedergabe von Fabeln, zu deren Pointe sinnverwandte Sprichwörter gesucht werden. Verfasser erbringt an einem ausführlich mitgetheilten Falle den Nachweis, daß derartige genaue Intelligenzprüfungen auch in forensischer Hinsicht Beachtung verdienen.

THEODOR HELLER (Wien).

BONHÖFFER. **Der Geisteszustand des Alcohodeliranten. Klinische Untersuchungen.** *Psychiatr. Abhandlungen* von Dr. CARL WERNICKE. Heft 6. Breslau, Frank & Weigert. 55 S. 1898.

Mit den an Delirium tremens, dem Säuferwahnsinn, erkrankten Individuen lassen sich experimentelle Untersuchungen leicht anstellen, da jene leicht beeinflussbar sind und bereitwilligst darauf eingehen und da bei der kurzen Dauer der Krankheit die Möglichkeit einer Controle durch Nachprüfung im gesunden Zustande möglich ist.

Wie Verf. seine Versuchsanordnung trifft, wie er vor Allem dabei etwaige Fehlerquellen zu vermeiden sucht, die bei der großen Suggestibilität und der schnell erschlaffenden Aufmerksamkeit der Kranken leicht entstehen können, ist im Originale nachzulesen; es wird genügen, an dieser Stelle die wichtigsten Ergebnisse, zum Theil mit des Verf. eigenen Worten, wiederzugeben.

Die Funktion der Sinnesorgane und die Schärfe der Sinnesempfindung zeigt sich bei Prüfung mittelst der jetzt üblichen Untersuchungsmethoden intact, abgesehen vielleicht von einer Torpidität in der Farbenempfindung.

Während des Deliriums liegt bei Prüfung der Sensibilität der Empfindungsschwellenwerth im Durchschnitt etwas höher, und es macht sich, wo die Aufmerksamkeit zu versagen beginnt, ein Plus von Hallucinationen und Illusionen bemerkbar.

Der Kranke versteht den Sinn einer an ihn gerichteten Frage, beant-